



Modul 55207: Öffentliches Umweltrecht

Besprechung der Klausur aus dem SS 2013

Erfolgsaussichten der Klage

A. Zulässigkeit

I. Verwaltungsrechtsweg

II. Statthafte Klageart

III. Klagebefugnis

IV. Vorverfahren

V. Klagegegner

VI. Beteiligten- und Prozessfähigkeit

VII. Form und Frist

VIII. Zwischenergebnis

▪ **I. Verwaltungsrechtsweg**

- - mangels aufdrängender Zuweisung Generalklausel des § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO: öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art
- - modifizierte Subjektstheorie: streitentscheidende Norm des öffentlichen Rechts (solche, die einen Hoheitsträger einseitig berechtigt oder verpflichtet)
- - hier: Vorschriften des BImSchG und des Naturschutzrechts
- - mangels doppelter Verfassungsunmittelbarkeit auch nichtverfassungsrechtlicher Art

II. Statthafte Klageart

- richtet sich gem. § 88 VwGO nach dem Begehren des Klägers
- M begehrt die Erteilung einer ihm behördlich untersagten Genehmigung, also den Erlass eines begünstigenden Verwaltungsaktes i.S.d. § 35 LVwVfG.
- geeignete Klageart ist daher die Verpflichtungsklage gem. § 42 Abs. 1, 1. Alt. VwGO

■ **III. Klagebefugnis**

- - ist gemäß § 42 Abs. 2 VwGO dann gegeben, wenn die Möglichkeit besteht, dass M einen Anspruch auf Genehmigungserteilung hat
- - es ist nicht ausgeschlossen, dass M einen solchen Anspruch aus § 6 Abs. 1 BImSchG geltend machen kann.
- - M ist klagebefugt

■ IV. Vorverfahren

- - nach § 68 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 VwGO ist vor Erhebung der Verpflichtungsklage ein ordnungsgemäßes Widerspruchsverfahren durchzuführen(form- und fristgerecht, § 70 Abs. 1 VwGO).
- - **keinerlei** Anhaltspunkte für eventuelle **Formverstöße**
- - aber: Widerspruchseinlegung ist möglicherweise **verfristet** (dann keine ordnungsgemäße Durchführung der Widerspruchsverfahrens als Voraussetzung für die zulässige Klagerhebung)
- -- gem. § 70 Abs. 1 VwGO: binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes
- -- hier: die am 5.6.2013 zugegangene behördliche Versagung setzte die Monatsfrist jedenfalls am 6.6.2013 in Lauf (richtet sich nach § 187 Abs. 1 BGB); die Frist endete am 5.7.2013 (richtet sich nach § 188 Abs. 2 BGB), Widerspruchseinlegung hier erst am 5.8.2013
- -- **aber**: Heilung des Fristversäumnisses durch Einlassung der Behörde in der Sache

- **V. Richtiger Klagegegner**
- - gem. § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO die Körperschaft, deren Behörde den beantragten Verwaltungsakt unterlassen hat.
- - hier G.

- **VI. Beteiligten- und Prozessfähigkeit**
- - M: gem. § § 61 Nr. 1, 63 Nr. 1 VwGO beteiligtenfähig und gem. § 62 Abs. 1 Nr. 2 VwGO prozessfähig.
- - Gemeinde G: gem. § 61 Nr. 3, § 63 Nr. 2 VwGO beteiligtenfähig und gem. § 62 Abs. 3 VwGO prozessfähig; durch den Bürgermeister vertreten.

- **VII. Form und Frist**
- - gem. § 74 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 bzw. § 58 Abs. 1 VwGO, d.h. also laut Rechtsbehelfsbelehrung innerhalb eines Monats ab Zustellung des Widerspruchsbescheides

- **VIII. Zwischenergebnis**
- Die Klage ist zulässig.

B. Begründetheit

I. Anspruchsgrundlage

II. Formelle Rechtmäßigkeit

III. Materielle Rechtmäßigkeit

▪ **B. Begründetheit**

- - Die Verpflichtungsklage ist begründet, wenn die behördliche Ablehnung des Verwaltungsaktes rechtswidrig und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist, § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO.
- - M müsste also einen Anspruch gegen die Behörde auf Erteilung der Genehmigung haben und die Genehmigungsversagung müsste rechtswidrig sein.

B. Begründetheit

I. Anspruchsgrundlage

§ 6 Abs. 1 BImSchG

II. Formelle Rechtmäßigkeit

III. Materielle Rechtmäßigkeit

IV. Zwischenergebnis

B. Begründetheit

I. Anspruchsgrundlage

II. Formelle Rechtmäßigkeit

Zuständigkeit, Verfahren, Form

III. Materielle Rechtmäßigkeit

IV. Zwischenergebnis

B. Begründetheit

I. Anspruchsgrundlage

II. Formelle Rechtmäßigkeit

III. Materielle Rechtmäßigkeit

Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen, wenn

-einerseits sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden (Nr. 1) und

-- andererseits andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (Nr. 2).

III. Materielle Rechtmäßigkeit

1. Immissionsschutzrechtliche Anforderungen

2. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften: Naturschutzrecht

III. Materielle Rechtmäßigkeit

1. Immissionsschutzrechtliche Anforderungen

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG betrifft ausschließlich die einzuhaltenden immissionsschutzrechtlichen Anforderungen, deren Vorliegen ausgehend vom Sachverhalt unterstellt werden darf

III. Materielle Rechtmäßigkeit

1. Immissionsschutzrechtliche Anforderungen

2. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften: Naturschutzrecht

Der Errichtung und dem Betrieb des Geflügelmaststalles dürfen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG weiterhin keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

- Laut Bearbeiterhinweis sind bauplanungsrechtliche Vorschriften nicht zu prüfen.

- In Betracht kommen Vorschriften des Naturschutz- und Landschaftspflegerechts. Die Errichtung und der Betrieb des Geflügelmaststalles könnten als Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 ff. BImSchG i.V.m. § 4 des Naturschutzgesetzes des Landes L (LNatSchG) unzulässig sein.

III. Materielle Rechtmäßigkeit

1. Immissionsschutzrechtliche Anforderungen

2. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften: Naturschutzrecht

a) Eingriff in Natur und Landschaft

- Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG: Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.
- Unter § 4 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG wird ausdrücklich die Errichtung oder die wesentliche Änderung baulicher Anlagen iS.v. § 2 Abs. 1 der Landesbauordnung genannt. Laut Bearbeiterhinweis handelt es sich bei dem geplanten Geflügelmaststall um eine solche bauliche Anlage.
- Danach stellt die von M geplante Errichtung eines Geflügelmaststalles einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.
- Daran ändert auch § 14 Abs. 2 BNatSchG nichts

III. Materielle Rechtmäßigkeit

- 1. Immissionsschutzrechtliche Anforderungen**
- 2. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften: Naturschutzrecht**
 - a) Eingriff in Natur und Landschaft**
 - b) Unterlassungspflicht hinsichtlich vermeidbarer Beeinträchtigungen**

b) Unterlassungspflicht hinsichtlich vermeidbarer Beeinträchtigungen

- Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Das konkrete Vorhaben muss also von dem Verursacher so ausgestaltet sein, dass vermeidbare Umweltbeeinträchtigungen unterbleiben.
- - Vermeidbarkeit: § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG
- -- nicht: bloßer Verzicht auf das den Eingriff darstellende Vorhaben
- -- Entscheidendes Kriterium: umweltschonendere Alternative?
- --> hier: angesichts des bereits auf große Entfernung einsehbaren und von naturfremden Einflüssen weitgehend fremden Geländes unmöglich, eine derart dimensionierte Geflügelmastanlage an der vorgesehenen Stelle ohne schädliche Folgen für das Landschaftsbild zu errichten.

- Vermeidbarkeit (+)

III. Materielle Rechtmäßigkeit

1. Immissionsschutzrechtliche Anforderungen

2. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften: Naturschutzrecht

a) Eingriff in Natur und Landschaft

b) Unterlassungspflicht hinsichtlich vermeidbarer Beeinträchtigungen

c) Ausgleichspflicht/Ersatzmaßnahmen

- gleichrangig!

aa) Ausgleichspflicht

bb) Ersatzpflicht

cc) Zwischenergebnis

- **aa) Ausgleichspflicht**
- gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG: wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.
- - hier:
 - -- das Vorhaben des M ist weithin sichtbar, stört das Landschaftsbild
 - -- der Eindruck einer naturnah belassenen Flur wird beseitigt
 - -- daran ändert auch die Baumbepflanzung nichts
- Ausgleichsmaßnahme (-)

bb) Ersatzpflicht

- gem. § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.
 - - Ersatzmaßnahmen sollen also keinen *gleichartigen*, sondern einen *gleichwertigen* Zustand schaffen;
 - - betroffenen Raum: das Umfeld des Eingriffs zu verstehen, das meist durch gleichartige ökologische Funktionen und Verhältnisse gekennzeichnet ist, aber nicht notwendig der unmittelbare Ort des Eingriffs selbst
 - - hier: nicht ersichtlich, dass im räumlichen Zusammenhang mit dem weithin einsehbaren Landschaftsabschnitt kompensierende Maßnahmen möglich sind.
-
- Ersatzpflicht (-)

III. Materielle Rechtmäßigkeit

- 1. Immissionsschutzrechtliche Anforderungen**
- 2. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften: Naturschutzrecht**
 - a) Eingriff in Natur und Landschaft**
 - b) Unterlassungspflicht hinsichtlich vermeidbarer Beeinträchtigungen**
 - c) Ausgleichspflicht/Ersatzmaßnahmen**
 - aa) Ausgleichspflicht**
 - bb) Ersatzpflicht**
 - cc) Zwischenergebnis**
 - d) Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft**

- **d) Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft**
- § 15 Abs. 5 BImSchG: Sind Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht im erforderlichen Maße ausgleichbar oder zu ersetzen, darf der Eingriff nur zugelassen werden, wenn bei der Abwägung aller Anforderungen die Belange des Naturschutzes oder der Landschaftspflege anderen Belangen im Rang nicht vorgehen
- - hier: Schaffung von bis zu 15 Arbeitsplätzen als belang der Allgemeinheit steht Naturschutzbelangen gegenüber
- -- **erheblicher** Eingriff in Natur und Landschaft
- -- **geringe** Zahl an Arbeitsplätzen, kaum spürbare Impulse für die Regionalstruktur

III. Materielle Rechtmäßigkeit

- 1. Immissionsschutzrechtliche Anforderungen**
 - 2. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften: Naturschutzrecht**
 - a) Eingriff in Natur und Landschaft**
 - b) Unterlassungspflicht hinsichtlich vermeidbarer Beeinträchtigungen**
 - c) Ausgleichspflicht/Ersatzmaßnahmen**
 - aa) Ausgleichspflicht**
 - bb) Ersatzpflicht**
 - cc) Zwischenergebnis**
 - d) Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft**
 - e) Zwischenergebnis**
- > das Vorhaben des M wurde zurecht untersagt

- **IV. Zwischenergebnis zur Begründetheit**
- Die Verpflichtungsklage des M ist nicht begründet.

- **C. Endergebnis**
- Die Klage des M ist zulässig, aber nicht begründet. Sie hat keine Aussicht auf Erfolg.

Abschluss

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!